

Amt für Wald des Kantons Bern Staatsforstbetrieb SFB	Office des forêts du canton de Berne Entreprise Forêts domaniales EFD	Dokument QH Prozess Kurswesen Stand 24.08.2017
--	---	--

Ausbildung für forstlich ungelernete Personen welche im Auftragsverhältnis Holzerntearbeiten ausführen

Ausgangslage

Holzerntearbeiten sind grundsätzlich gefährlich! Daher hat die Arbeitssicherheit einen entsprechend hohen Stellenwert. Durch fachgerechtes Arbeiten wird das Unfallrisiko stark reduziert. Eine gute und umfassende Weiterbildung trägt massgeblich zur Reduktion von Unfällen bei.

Rechtliche Grundlage ab 01.01.2017

Ab 01.01.2017 ist das überarbeitete Waldgesetz in Kraft getreten. Im **Artikel 21a (Arbeitssicherheit)** wird **NEU** verlangt, dass Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, welche Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass sie einen vom Bund anerkannten **10-tägigen** Kurs im Bereich Arbeitssicherheit besucht haben.

Fazit: Werden künftig Holzerntearbeiten im Auftragsverhältnis ausgeführt, so ist das Absolvieren von insgesamt mindestens **10 Kurstagen** gemäss Art. 21a des Waldgesetzes **obligatorisch**.



Übergangsfrist für Absolventen eines Basiskurses (E28 – 5 Tage): In diesem Fall gilt eine Übergangsfrist von **5 Jahren**. Wer künftig im Auftragsverhältnis (ausserhalb vom eigenen Wald) Holzerntearbeiten ausführen will, muss bis spätestens am **01.01.2022** einen, vom Bund anerkannten Weiterführungskurs absolviert haben (E29)

Davon ausgenommen sind Arbeiten im eigenen Wald (= Eigenverantwortung). Kommt es jedoch zu einem Unfall, wird die Einhaltung der Sicherheitsregeln geprüft (Kürzung Versicherungsleistungen, Haftungsfrage bei Schäden an Dritten)

Definition (was sind Holzerntearbeiten im Wald)

Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen.

Eine Pflicht zum Nachweis der 10 Kurstage besteht, wenn:

1. im Auftragsverhältnis gearbeitet wird (Auftragnehmer/in)
2. Bäume ab einem Durchmesser von 20 cm (auf 1.3 m über Boden gemessen) bearbeitet werden

Weiterbildung

Die 10-tägige Weiterbildung besteht aus 2 Modulen (Basis- und Weiterführungskurs). Diese dauern jeweils 5 Tage. Es empfiehlt sich, **zwischen** den 2 Modulen ca. **zwei Jahre** Arbeitspraxis zu erlangen.

Basiskurs E 28 - 5 Tage	„Empfehlung“ 2 Jahre Praxis	Weiterführungskurs E 29 - 5 Tage
-----------------------------------	---------------------------------------	--

Basiskurs - E28	Holzerkurs Grundausbildung Dauer: 5 Tage, bzw. Total 40 h
Teilnahmebedingungen	Kursziel
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter 18 Jahre • 15 Jahre für Teilnehmer/-innen mit Lehrvertrag im Bereich Landwirtschaft • Geeignete körperliche Voraussetzungen 	<p>Am Ende des Kurses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage, motormanuelle Holzerntearbeiten unter einfachen Bedingungen selbständig durchzuführen. Dabei können sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherheitsregeln respektieren und anwenden • die Notfallorganisation erstellen und ausführen • einen Normalfall Baum mit BHD > 20 cm fachgerecht fällen • die Motorsäge und das benötigte Werkzeug fachgerecht einsetzen und warten • Einschätzen, welche Bäume sie selber fällen können

Weiterführungskurs - E29	Holzerkurs für Fortgeschrittene Dauer: 5 Tage, bzw. Total 40 h
Teilnahmebedingungen	Kursziel
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter 18 Jahre • 15 Jahre für Teilnehmer/-innen mit Lehrvertrag im Bereich Landwirtschaft • Erfüllen des Kursziels des Basiskurses • Geeignete körperliche Voraussetzungen 	<p>Am Ende des Kurses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage, motormanuelle Holzerntearbeiten selbständig durchzuführen. Dabei können sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherheitsregeln respektieren und anwenden • die Notfallorganisation erstellen und ausführen • Regeln der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufes kennen und umsetzen • Regeln der Holzerei beim Fällen und Auarbeiten von Spezialfällen praxisbezogen anwenden • das benötigte Werkzeug fachgerecht einsetzen und warten • Einschätzen, welche Bäume sie selber fällen können • Grundregeln des Holzrückens mit der Seilwinde verstehen

Haben Sie weitere Fragen oder Interesse an einem Holzerkurs (Basis oder Weiterführungskurs)?

Sie können mit uns jederzeit gerne Kontakt aufnehmen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Lösungssuche und unterbreiten Ihnen ein auf Sie zugeschnittenes Angebot. Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Staatsforstbetrieb Kanton Bern
 Fritz Moser
 Schwand 5
 3110 Münsingen
 Tel. 079 227 28 93
 E-Mail: fritz.moser@vol.be.chsd

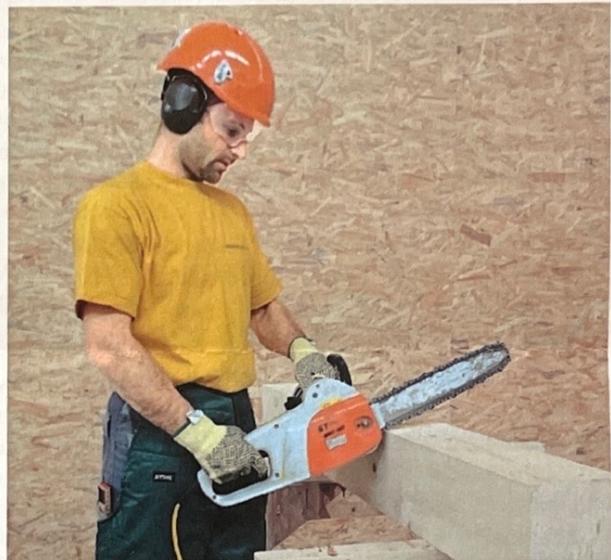
Arbeiten mit der Kettensäge

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Das Arbeiten mit der Kettensäge (Benzin- oder Elektromotor) gilt als Arbeit mit besonderen Gefahren gemäss Art. 8 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Der Arbeitgeber darf solche Arbeiten nur Mitarbeitenden übertragen, die dafür ausgebildet sind.
- Kettensägeführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Gehört das Arbeiten mit der Kettensäge zur Berufsbildung, dürfen auch Lernende unter 18 Jahren mit der Kettensäge arbeiten. Dies aber erst nach erfolgter Ausbildung am Gerät.
- Vor Arbeitsbeginn prüfen, ob die Arbeiten nicht mit einer anderen Maschine ausgeführt werden können. Mögliche Alternativen sind: Säbelsäge (Bild 3) oder Tischkettensägemaschine.
- Bei Arbeiten mit der Kettensäge immer die erforderliche Schutzausrüstung tragen. (Bild 1 + 2)
- Der Arbeitsplatz muss der entsprechenden Tätigkeit angepasst werden. Auf sicheren Stand achten.
- Mit der Kettensäge nicht über Schulterhöhe arbeiten.
- In geschlossenen Räumen nur elektrische Kettensägen verwenden.

Arbeiten mit der Kettensäge nur mit entsprechender Ausbildung und der Persönlichen Schutzausrüstung!



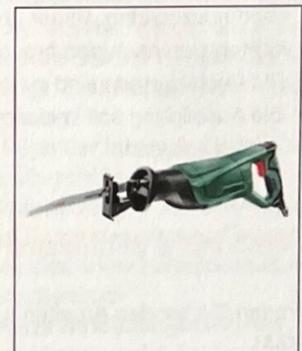
1 Für die Arbeit entsprechende Schutzausrüstung tragen

Anforderungen an die Kettensäge

- Beim Kauf müssen folgende Dokumente mitgeliefert werden:
 - Bedienungsanleitung auf Deutsch
 - Konformitätserklärung
- Erforderliche Sicherheitseinrichtungen:
 - vorderer Handschutz mit Kettenbremse
 - Kettenfänger
 - hinterer Handschutz
 - Kettenschutz
- Bei Benzin-Kettensägen zusätzlich:
 - Gashebelsperre
 - Motorstoppschalter
 - Schalldämpfer



2 Beinlinge mit Reissverschluss



3 Säbelsäge: Mögliche Alternative

Ausbildung

Damit eine Person sicher mit der Kettensäge arbeiten kann, muss sie über **bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen**. Dauer und Inhalte der Ausbildungen richten sich nach den branchenüblichen Tätigkeiten.

- Die Ausbildung beinhaltet:

Allgemeine Grundlagen

- Aufbau und Funktion der Kettensäge und der Schneidegarnitur
- Sicherheitseinrichtungen an der Kettensäge
- Betriebsstoffe (Treib- und Schmierstoffe)
- Gefahren, die von der Kettensäge ausgehen und die erforderlichen Schutzmassnahmen
- Erforderliche Schutzausrüstung (PSA)
- An die Verhältnisse angepasste Notfallplanung
- Kettenwechsel, Pflege- und Wartungsarbeiten
- Transport der Kettensäge
- Auswahl der geeigneten Kettensäge
- Gesetzliche Bestimmungen

Praktische Kettensägearbeit

- Handhabung und Umgang mit der Kettensäge
 - Funktion und Einsatz der Kettenbremse
 - nur mit sicherem Stand arbeiten, lose Holzstücke fixieren usw.
 - Reaktionen bei ziehender und stossender Sägekette sowie beim Sägen mit der Schwertschneidkante
- **Handhabungskurse Kettensäge** (Tabelle 1 und 2): Mit entsprechender Fachkompetenz, wenn nötig mit Beizug eines Fachspezialisten (z. B. Forstwart mit Erfahrung als Berufsbildner) kann die Ausbildung auch betriebsintern organisiert werden.
 - **Holzernte** (Tabelle 3 und 4): Für Personen, welche Holzerntearbeiten im Wald in einem Auftragsverhältnis ausführen, ist das Absolvieren von einem vom Bund anerkannten Holzerntekurs (mindestens 10 Tage, Art. 21a WaG) obligatorisch.
 - Bei Mitarbeitenden, die mit der Kettensäge Erfahrung haben, ist die Fachkompetenz zu überprüfen und ergänzend auszubilden. Dauer und Inhalt dieser Ausbildung richten sich nach den branchenüblichen Anforderungen.
 - Die Ausbildungen sind zu dokumentieren.
 - Die Ausbildung soll in einem branchenüblichen Arbeitsumfeld erfolgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Tragen Sie bei den Arbeiten mit der Kettensäge folgende PSA:

- Gehörschutz
- Augen- oder Gesichtsschutz (je nach Situation mit Helm)
- Schnittschutzhosen oder Beinlinge mit Schnittschutzeinlagen
- Handschuhe
- festes Schuhwerk/Sicherheitsschuhe
- Bei Rückschlaggefahr: Immer Gesichtsschutz mit Helm

Minimale Sicherheitsausbildung für Kettensägeführer

Verschiedene Ausbildungseinheiten erlauben es, die Kettensäge in verschiedenen Tätigkeitsbereichen und Branchen einzusetzen. Massgebend für die Ausbildung sind die auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Branchenzugehörigkeit.

Kursangebote «Arbeiten mit der Kettensäge»

Tabelle 1: Sägen von Brettern und Kantholz

– Trenn-, Stech- und Längsschnitte an Brettern und Kantholzern	Richtet sich z. B. an: <ul style="list-style-type: none">– Holzindustrie– Zimmerleute– Dachdecker– Hoch- und Tiefbau
--	---

Handhabungskurs Kettensäge / 1 Tag

Tabelle 2: Absägen von Büschen und kleinen Bäumen

– Absägen von Büschen	Richtet sich z. B. an:
– Fällen von kleinen Bäumen	– Gartenbau
– Aufarbeiten von liegenden spannungsfreien Bäumen	– Eisenbahnbetriebe
– Trennschnitte	– Elektrizitätswerke
– Entasten	– Strassenunterhalt
	– Berg- und Seilbahnbetriebe
	– Feuerwehr
	– Beschäftigungsprogramme

Handhabungskurs Kettensäge / 2 Tage

Tabelle 3: Basiskurs Holzernte (Normalfall)

– Bäume über 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) unter einfachen Verhältnissen fällen	Richtet sich z. B. an:
– Grundregeln beim Fällen und Aufarbeiten von Bäumen	– Gartenbau
– Fälltechniken	– Landschaftspflege
– Hängengebliebene Bäume zu Fall bringen	– Umgebungspflege
– Trennschnitte	– Landwirte

Basiskurs Holzernte / 5 Tage

Tabelle 4: Weiterführungskurs Holzernte (Spezialfall)

– Holzerntearbeiten über 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)	Richtet sich z. B. an:
– Grundregeln bei Fällen und Aufarbeiten von Bäumen	– Forstwirtschaft
– Fälltechniken	– Landschaftspflege
– Grundlagen Fällen mit Seilwindenunterstützung	– Landwirte

Weiterführungskurs Holzernte / 5 Tage

Ausbildungsanbieter

Fragen Sie Ihren Berufsverband nach Ausbildungsangeboten oder unter www.suva.ch/kettensaege.

Weitere Informationen zum Thema

- Checkliste: Arbeiten mit der Kettensäge (www.suva.ch/67033.d)
- Kleinplakat: Kettensägeführer arbeiten mit Schutzausrüstung (www.suva.ch/55029.d)

Relevante Vorschriften und Normen

- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)
- EKAS-Richtlinie Nr. 2134 Forstarbeiten

BERUF

Auslaufende Übergangsfrist für die Ausbildung bei Waldarbeiten

Natanael Burgherr | *Alle Personen, die im Auftragsverhältnis Waldarbeiten ohne Berufsausbildung als Forstwart/Forstwartin ausführen, müssen ab 1.1.2022 über einen entsprechenden Kursnachweis verfügen. Das gilt z.B. für Landwirte, aber auch für Angestellte und Lernende in der Landwirtschaft und für Personen aus anderen Bereichen.*

Ein grosser Teil der privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind in der Landwirtschaft tätig. Der Wald kann folglich auch für viele landwirtschaftliche Betriebe ein wichtiger Betriebszweig sein. Die Waldarbeit ist aber eine ausgesprochen gefährliche Tätigkeit. Besonders Holzerntearbeiten bergen viele Gefahren, der Umstand wird durch den steigenden Totholzanteil in unseren Wäldern zusätzlich verstärkt. Werden Waldarbeiten mit Lernenden und Angestellten oder im Auftrag für Dritte erledigt, gilt es insbesondere, auch die Ausbildungsanforderungen des Waldgesetzes Art. 21a und der Richtlinie EKAS 2134 «Forstarbeiten» zu erfüllen.

EKAS-Richtlinie Forstarbeiten

Für Angestellte, welche Forstarbeiten verrichten, ist die EKAS-Richtlinie 2134 «Forstarbeiten» verbindlich. Sie wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, EKAS, am 6. Dezember 2017 verabschiedet. Die Richtlinie «Forstarbeiten» zeigt, wie sich die unter anderem in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) enthaltenen Schutzziele erreichen lassen.

Als Forstarbeiten im Sinne der Richtlinie gelten alle Tätigkeiten, die zur Begründung, Pflege und Nutzung sowie zum Schutz von Wald und Waldflächen erforderlich sind. Eingeschlossen sind aber auch Arbeiten ausserhalb des Waldes, z.B. zur Pflege und Bewirtschaftung von Grünanlagen sowie Feld- und Ufergehölzen. Die folgenden dafür nötigen Arbeiten gelten als Arbeiten mit besonderen Gefahren und verlangen den Nachweis einer Ausbildung:

- Arbeiten mit der Motorsäge
- Fällen von Bäumen
- Zu-Boden-Bringen von hängengebliebenen Bäumen
- Aufrüsten von Bäumen
- Aufarbeiten von Windfallholz

- Holzbringung (Rücken)
- Arbeit mit Seilkrananlagen
- Arbeiten mit Seilsicherung

Arbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nur von Mitarbeitenden ausgeführt werden, welche eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder die entsprechenden Kompetenzen nachweisen können. Der Nachweis der Ausbildung für Holzerntearbeiten im Wald kann durch den Besuch von insgesamt mindestens zehn Kurstagen erbracht werden.

Die EKAS-Richtlinie «Forstarbeiten» kann auf der folgenden Website heruntergeladen werden: <https://www.suva.ch/2134.d>

Holzerntearbeiten – Mindestausbildung nach Waldverordnung und Waldgesetz

«Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.» Dies fordert das Waldgesetz in Artikel 21a. In der Waldverordnung in Art. 34 Abs. 2 ist festgehalten, dass diese Ausbildung insgesamt mindestens 10 Tage dauern muss und insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen umfasst. Das Waldgesetz gewährte zur Umsetzung des Artikels 21a eine Übergangsfrist von fünf Jahren, welche am 31. Dezember 2021 endet.

Konsequenzen für Angestellte und Lernende

Somit müssen ab Januar 2022 alle Personen über einen entsprechenden Kursnachweis verfügen, die im Auftragsverhältnis Waldarbeiten ausführen, das heisst auch Lernende in der Landwirtschaft. Ein Auftragsverhältnis besteht zudem nicht nur in allen Fällen, wo eine schriftliche Verein-

barung festgehalten wurde, sondern auch sobald jemand gegen ein Entgelt (d.h. eine Gegenleistung in irgendeiner Form, sei dies Geld, Holz oder andere materielle Werte) für jemand anderen Arbeiten verrichtet.

Der Kurs kann in zwei Teilen à je 5 Tage absolviert werden. In den folgenden zwei Fällen ist es rechtlich möglich, zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung zu sammeln: Erstens, wenn eine Person in privatem Rahmen ohne Auftragsverhältnis arbeitet, und zweitens, wenn die Arbeiten unter Aufsicht einer ausgebildeten Person, welche mindestens einen Abschluss als Forstwart/in EFZ haben muss, ausgeführt werden. Nach Abschluss des 5-tägigen Basiskurses Holzernte sollte der 5-tägige Weiterführungskurs innerhalb von 2 Jahren besucht werden.

Lernende in einem landwirtschaftlichen Lehrverhältnis können den Basiskurs Holzernte und den Weiterführungskurs bereits im Alter von 15 Jahren absolvieren. Nach der erfolgten Ausbildung der Lernenden sind auch die Anforderungen für Waldarbeiten in den begleitenden Massnahmen in Anhang 3 des Bildungsplanes erfüllt, und die Berufsbildenden dürfen mit den Lernenden Forstarbeiten ausführen. Berufsbildende sollten mindestens eine gleichwertige Ausbildung von 10 Tagen absolviert haben.

Unter folgender Internetadresse findet man eine Übersichtstabelle zu den Ausbildungsanforderungen sowie das ganze Angebot an Holzerntekursen und kann sich direkt anmelden: www.holzerkurse.ch und www.waldschweiz.ch

Ohne einen Ausbildungsnachweis von zehn Tagen dürfen weder Lernende noch Angestellte Forstarbeiten mit besonderen Gefahren ausführen. Als Kontrollbehörde wird die Stiftung AgriSicherheit Schweiz, agriss, die Einhaltung dieser Vorschriften ab 1.1.2022 überprüfen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

EKAS Richtlinie

Nr. 2134

Richtlinie Forstarbeiten

vom 06. Dezember 2017 (Stand: 03. Juli 2019)

Gesetzes- und Verordnungsänderungen berücksichtigt bis 01. Oktober 2017

siehe: www.ekas.admin.ch
können auf dieser Seite eingesehen
und herunter geladen werden.